

## **SÄ1** Verkürzte Ladungsfrist für Dringlichkeitsfälle

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern  
Beschlussdatum: 10.05.2022  
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzung, Ordnungen und Statuten

### 1 § 5 Landesmitgliederversammlung

2 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium  
3 der GRÜNEN JUGEND Bayern. Die anwesenden Mitglieder des Verbandes sind  
4 stimmberechtigt.

5 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.  
6 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen  
7 mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder  
8 per E-Mail erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder  
9 erreicht werden. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von mindestens 20%  
10 der Mitglieder oder 1/3 der anerkannten Kreisverbände beantragt werden.

11 (3) Der Landesvorstand kann innerhalb der Zeitspanne von 29 Tagen nach einer  
12 Landtagswahl eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung mit einer  
13 Ladungsfrist von drei Tagen einberufen. Alle Antragsfristen bleiben hiervon  
14 unberührt.

15

16 Füge ein:

17 In §5 (2): Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 2  
18 Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf  
19 Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf mit 3/4-Mehrheit  
20 gefassten Beschluss des Landesvorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der  
21 Mitglieder oder eines Drittels der anerkannten Kreisverbände einzuberufen. Auf  
22 der stattfindenden Mitgliederversammlung muss die Dringlichkeit bestätigt  
23 werden. Alle Antragsfristen bleiben hiervon unberührt.

## **Begründung**

Wenn wir in den letzten zwei Jahren eines gemerkt haben, dann, dass Planungssicherheit und die Covid-19-Pandemie nicht gut zusammenpassen. Wegen steigenden Inzidenzen, kurzfristigen neue Regelungen oder Hotspot-Gebieten mussten wir als Landesvorstand schon mehrmals um den Landesjugendkongress bangen. Die vierwöchige Ladungsfrist ohne mögliche Verkürzung in Ausnahmefällen bedeutet dann zum Beispiel, dass wir nicht innerhalb von drei Wochen auf einen digitalen Landesjugendkongress umsteigen können, wenn die Inzidenzen keinen Kongress in Präsenz zulassen, zu dem wir ursprünglich eingeladen hatten. Durch die kürzere Ladungsfrist in Dringlichkeitsfällen können wir im Notfall umsteigen. Auch wenn zurzeit kaum Beschränkungen für Veranstaltungen gelten, wollen wir uns mit dieser Satzungsänderung für den Herbst und die Zukunft absichern.

Die Regelung existiert mit abweichenden Ladungsfristen auch auf Bundesebene.